

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2024 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (20. Satzungs-Novelle 2024) beschlossen:

1. § 6 Absatz 8 lautet nunmehr wie folgt:

„(8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in folgender Reihenfolge vertreten: erster Vizepräsident ist jener Kurienobmann, der derselben Kurie wie der Präsident angehört. Zweiter Vizepräsident ist jener Kurienobmann, der der anderen Kurie angehört wie der Präsident. Die Vertretung erfolgt unter Hinweis auf die Vertretung als geschäftsführender Vizepräsident. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und aller Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Kammervorstandsmitglied über.“

2. § 7 lautet wie folgt:

„Vizepräsidenten sind jedenfalls die Kurienobmänner.“

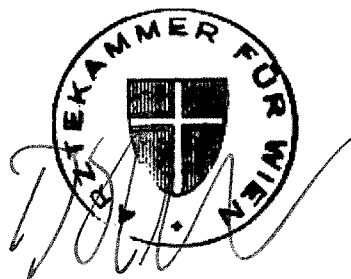
3. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl, den Entzug des Vertrauens und die Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Vollversammlung sinngemäß und mit der Maßgabe, dass eine Anwesenheit von einer bestimmten Anzahl von Ärzten bzw. Ärztinnen des jeweiligen Vertretungskörpers nicht verpflichtend ist und ein Antrag auf Vertrauensentzug im Rahmen von Fachgruppenversammlungen, Bezirksärztevertreter-sitzungen, Spitalsärzte-, Turnusärzte- und Primärärzteversammlungen sowie in der Spitalsärztevertreter-, Turnusärzte- und Primärärztekonzferenz mindestens 15 Tage, im Rahmen von Sektionsversammlungen mindestens 6 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt sein muss und für den Entzug des Vertrauens die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend ist. Scheidet der oder einer von mehreren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen aus, so hat in der nächsten Versammlung des jeweiligen Vertretungskörpers eine Neuwahl des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin zu erfolgen.“

4. Nach § 44 wird folgender § 45 angefügt:

**„§ 45 Inkrafttretensbestimmungen der 20. Satzungs-Novelle 2024**

Die Änderungen in den §§ 6 Absatz 8, 7 und 23 Absatz 5 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 11. Juni 2024 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

A small, handwritten mark or signature in the bottom right corner of the page.